

Polytoxoman suchtkranke Menschen und Gewalt – auch eine Frage der Urteilsfähigkeit

Zürich

11. Juli 2019

Dr. Ruth Baumann-Hölzle

Symposium Gewalt

Stadtspital Triemli

Stiftung Dialog Ethik

Für bestmögliches ethisches Handeln
im Gesundheits- und Sozialwesen



Öffentliches
Engagement



Coaching für
Fachkräfte



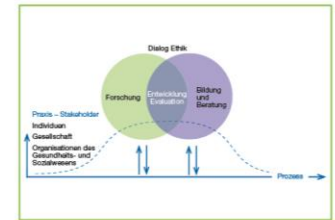
Consulting für
Organisationen



Beratung für
Patienten und
Angehörige



Forschung



www.dialog-ethik.ch

www.fv.dialog-ethik.ch

Übersicht

- Gewalt näher bestimmt
- Typologie
- Gründe
- Sucht – Gewalt
- Sucht – Urteilsfähigkeit
- Gewalt im Spital
- Massnahmen

WHO Weltbericht Gewalt und Gesundheit 2003

«Gewalt ist ein äußerst **heikles Problem**. Viele Menschen haben in ihrem Beruf Schwierigkeiten, sich dem Gewaltproblem zu stellen, weil es unangenehme, ihr eigenes Privatleben berührende Fragen aufwirft. Wenn man über Gewalt spricht, kann man sich den komplizierten Zusammenhängen von Moral, Ideologie und Kultur nicht entziehen. Deshalb stößt eine offene Debatte über das Thema häufig auf offizielle wie persönliche Widerstände.»



WHO (2003) – Gewalt und Gesundheit: Handlungsbedarf

Nelson Mandela Vorwort:

«Gewalt gedeiht dort, wo Demokratie und Achtung vor Menschenrechten fehlen und die Regierungsgeschäfte schlecht geführt werden. Oft spricht man davon, dass eine **«Gewaltkultur»** Wurzeln schlagen kann. Das stimmt in der Tat. Als Südafrikaner, der die Apartheid erlebt hat und jetzt noch mit ihren Folgen lebt, habe ich das gesehen und erfahren. Wahr ist auch, dass Gewalt in Gesellschaften, in denen die Behörden durch ihr eigenes Handeln Gewalt billigen, stärker um sich greift und weiter verbreitet ist. In vielen Gesellschaften ist die Gewalt so vorherrschend, dass sie alle Hoffnungen auf eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung vereitelt. **Das können wir nicht weiter dulden.»**

WHO (2003) – Definition

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt folgendermassen:

«Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.»

S. 6

Typologie WHO (2003)

S. 8

Gewalt gegen die eigene Person: Selbstverletzung, Suizid, ...



Zwischenmenschliche Gewalt: Übergriff, psychische Drohung



Kollektive Gewalt – gegen Gruppen von Menschen



Strukturelle Gewalt: Zugangsverweigerung



Staatsgewalt: Gewaltmonopol



WHO (2003) – Komplexes Phänomen

«Gewalt ist ein außerordentlich komplexes Phänomen, das in der Wechselwirkung zahlreicher biologischer, sozialer, kultureller, wirtschaftlicher und politischer Faktoren wurzelt.»

S. 15

Ohrfeige: Der Zweck heiligt die Mittel



Integritätsverletzung als

- Notwehr/Schutz von Unschuldigen = verhältnismässig toleriert (vgl. Staatsgewalt)
- Heilungszweck = Körperverletzung mit Einwilligung erlaubt und im Notfall auch ohne Einwilligung
- Übergriff aus Eigeninteressen = Gewalt = verboten
- Schadenszweck = Gewalt = verboten
 - Unterlassung (z. B. fahrlässige Tötung)
 - Vorenthalten der Zugangsgerechtigkeit

- höchster Grad einer bewussten Integritätsverletzung bei gegebener Urteilsfähigkeit
 - aus Eigeninteressen (z. B. sexuelle Vergewaltigung) oder um andere Menschen zu schädigen, gar zu töten bei gegebener Urteilsfähigkeit.
 - um andere Menschen zu schützen (Staatsgewalt: Polizei und Militär)
- Verletzt sowohl das Recht auf Leben wie den Integritätsanspruch anderer Menschen (Art. 10 BV)
- Nur toleriert bei Fremdgefährdung (Notwehr),
muss verhältnismässig sein.

Schweizerische Bundesverfassung: Grundrechte

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

1. Jeder Mensch hat das **Recht auf Leben**. Die Todesstrafe ist verboten.
2. Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf **körperliche und geistige Unversehrtheit** und auf Bewegungsfreiheit
3. Folter und jede Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind Verboten.

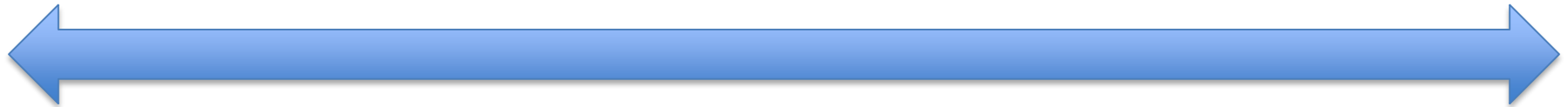
Integritätsverletzung – Gewalt

Keine
Integritätsver-
letzung

Integritätsver-
letzung mit
Einwilligung
z. B. Medizin,
Sexualität, etc.

Aggressives Verhalten

Gewalt



unschuldig

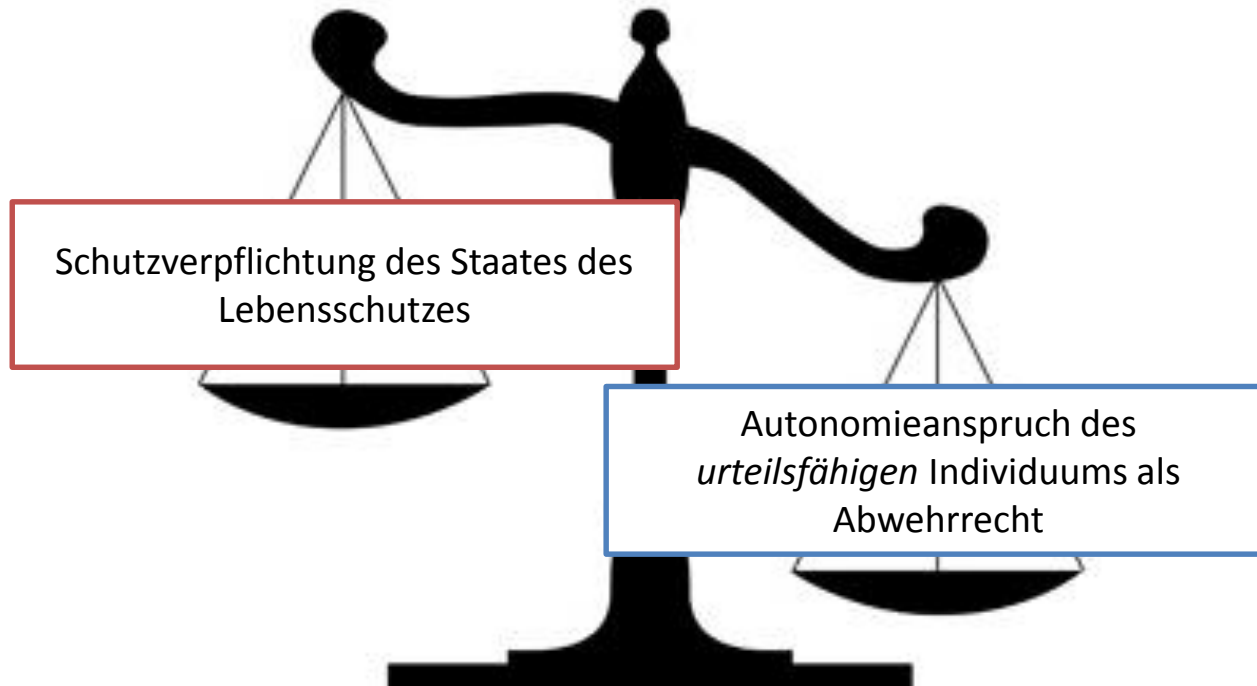
straffrei

Aggressives Verhalten
bei fehlender
Urteilsfähigkeit = keine
Verantwortung = straffrei

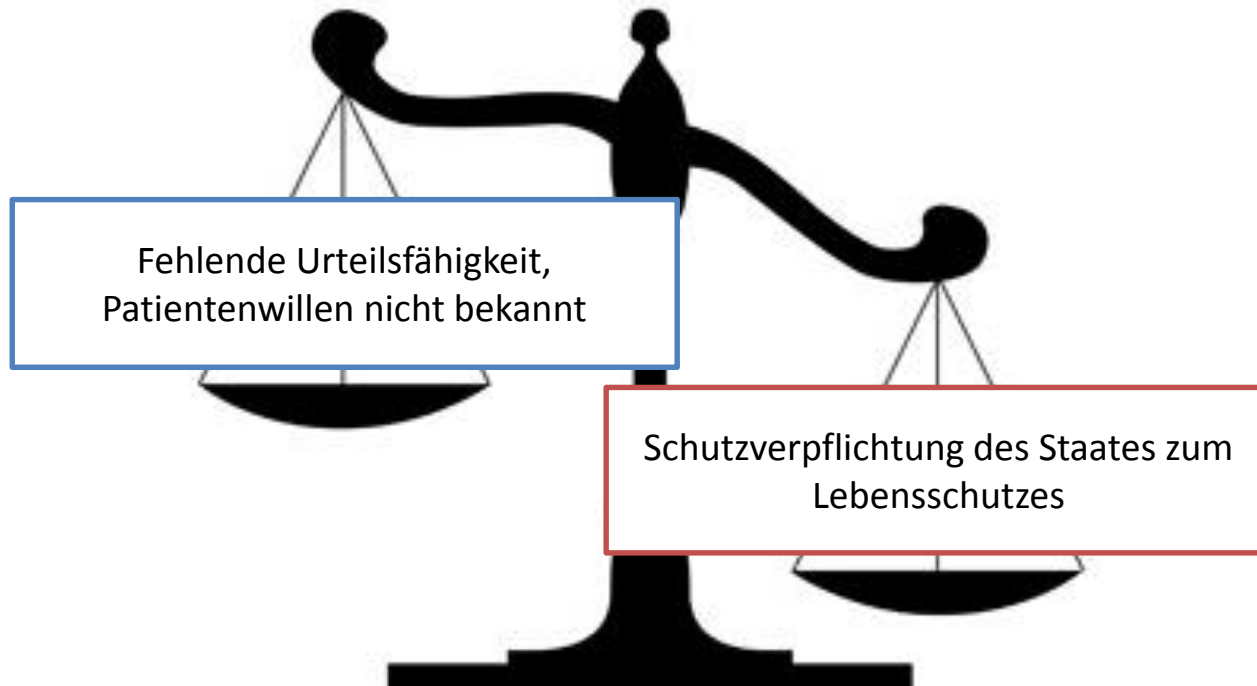
Aggressives Verhalten bei
gegebener Urteilsfähigkeit =
Gewalt = Verantwortung =
schuldig

Staatsgewalt =
Verantwortung =
verhältnismässig legitimiert
im Rechtsstaat

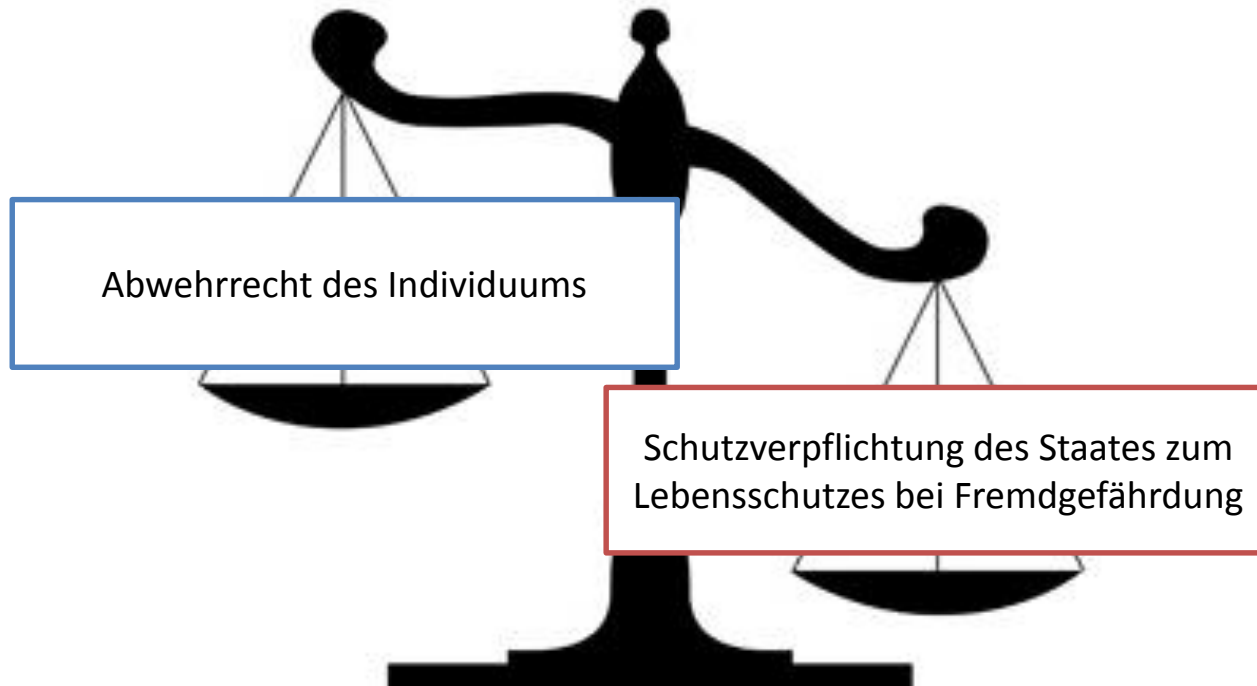
Ethisches Spannungsfeld



Ethisches Spannungsfeld



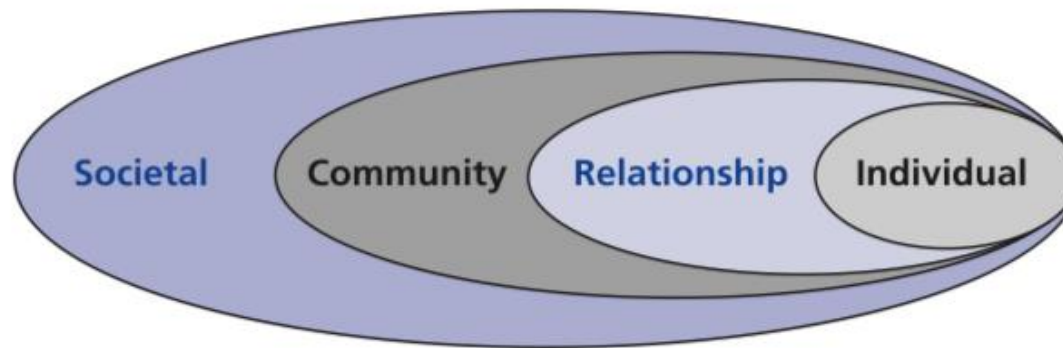
Ethisches Spannungsfeld



Gründe

WHO (2003) – Ökologisches Erklärungsmodell

Ökologisches Erklärungsmodell der Entstehung von Gewalt



- Individuum: Persönliche Faktoren für das individuelle Verhalten
Beziehung: Familie, Freunde, etc.
Gemeinschaft: Schulen, Arbeit, etc.
Gesellschaft: Kulturelle Normen, soziales Klima, Waffenrecht, etc.

S. 13

WHO (2003) – Gründe

«Ganz allgemein scheinen demnach den meisten Erscheinungsformen zwischenmenschlicher Gewalt frühkindliche Erfahrungen zugrunde zu liegen, was Präventionsmöglichkeiten eröffnet, die sich fast überall als brauchbar erweisen könnten.»

S. 25

Sucht und Gewalt

WHO (2003) – Sucht und Gewalt

«Drogen- und Alkoholmissbrauch geht ebenfalls häufig mit zwischenmenschlicher Gewalt einher, [...]»

S. 25

- **Psychoaktive Substanzen enthemmende Wirkung**
 - Nicht selten ist Alkohol bei Gewaltverbrechen beteiligt, wie polizeiliche Kriminalstatistiken jedes Jahr aufs Neue verdeutlichen. Stimulanzien wie Crystal Meth und neue psychoaktive Substanzen scheinen ebenfalls vergleichsweise häufig mit aggressivem Handeln in Zusammenhang zu stehen.
- Allerdings ist nicht jeder Mensch betroffen. Hier scheinen insbesondere Erwartungen an die Wirkung der Droge sowie charakterliche Eigenschaften wie mangelndes Einfühlungsvermögen eine Rolle zu spielen.

(Quelle: www.drugcom.de)

- Bei rund der Hälfte aller Straftaten ist Alkohol im Spiel, und etwa die Hälfte der Schweizer Bevölkerung fühlt sich mindestens einmal pro Jahr von einer alkoholisierten Person belästigt oder wurde gar angegriffen.
- Mehr als zwei von drei Streitigkeiten, Tötlichkeiten und Körperverletzungen (70%) sind alkohol-assoziiert.
- Es zeigt sich auch ein Zusammenhang mit erhöhten Kriminalitätsraten oder Gesetzesverstössen.

- «Weitere negative Folgen für die Gesellschaft entstehen durch Gewalttaten und Kriminalität im Zusammenhang mit psychoaktiven Substanzen, allen voran Alkohol, aber auch Gesetzesüberschreitungen zur Finanzierung einer Sucht (Drogen, Geldspiel).»

S. 17

«In der Psychiatrie kommen aber besondere Notfallsituationen hinzu. So kann eine psychisch kranke Person mit oder ohne Vorzeichen plötzlich in eine Verfassung geraten, in der sie sich selbst zu töten oder zu verletzen droht, Dritte durch ihre Erregung aus Krankheit heraus ernsthaft gefährdet und zuletzt auch die materielle Umgebung, Fenster, Türen, Möbel usw., in arge Mitleidenschaft zieht. In dieser Situation muss sofort eingegriffen und behandelt werden können.»

«Es dürfen lediglich krankheitsbedingte Verhaltensweisen therapiert werden, während anders motivierte Gewalt mit polizeirechtlichen Massnahmen angegangen werden muss. Dass bei alledem die Verhältnismässigkeit zu wahren ist, ...»

Die Urteilsfähigkeit bei aggressivem Verhalten entscheidet

- darüber, ob ein Mensch zur Rechenschaft gezogen werden kann.
- nicht darüber, ob in einer akuten Situation aggressiven Verhaltens eingegriffen werden darf bzw. muss oder nicht.

Massnahmen gegen aggressives Verhalten müssen stets verhältnismässig sein.

- Ein allgemein zunehmendes Problem, tritt spezifisch auch bei polytoxomanen suchtkranken Menschen gehäuft auf.
- Inwiefern sind polytoxomane Menschen hinsichtlich Gewaltanwendung urteilsfähig?

Sucht und Urteilsfähigkeit

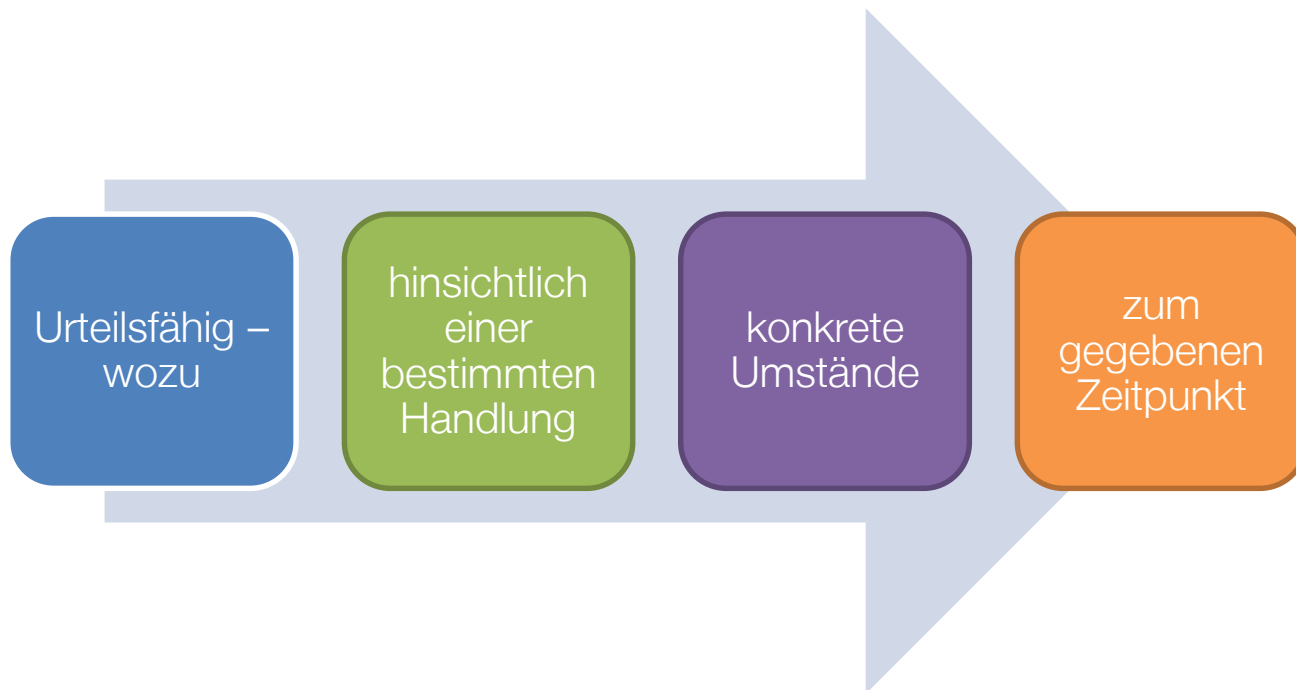
Spannungsfelder

- Sucht – eingeschränkte Willenskraft = eingeschränkte Urteilsfähigkeit
- Sucht als Krankheit
- Drogenkonsum als Delikt, als Freiheit oder als Anspruch

Botschaft Kindes- und Erwachsenenschutzrecht S. 7069

«Denkbar ist aber auch, dass die Krankheit, z. B. Schizophrenie, die **Wahrnehmungsfähigkeit** beeinträchtigt und die **Entschlussfähigkeit** lähmt, z. B. **im Fall einer Sucht**, so dass die Patientinnen oder Patienten zwar merken, worum es geht, einer angepassten Behandlung aber nicht zustimmen können und dies mit verbalem und allenfalls **physischem Widerstand** ausdrücken, weil sie in ihrer die ganze Persönlichkeit erfassenden Schwäche ihre Situation nicht vernunftgemäss einschätzen können.»

Relativität der Urteilsfähigkeit



Art. 16 Neues ZGB Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

SAMW: Medizinethische Richtlinien zur Urteilsfähigkeit

«Die vom Gesetz genannten objektiven Ursachen (Kindesalter, psychische Störung und geistige Behinderung, Rausch oder ähnliche Zustände) haben keine absolute Geltung.»

S. 21

Urteilsfähigkeit

Urteilsfähigkeit

- Erkenntnisfähigkeit
- Wertungsfähigkeit
- Fähigkeit zur Willensbildung
- Fähigkeit, gemäss eigenem Willen zu handeln

nach: V. Dittmann

Folie: Diana Meier-Allemendinger

Sucht unter der Ärzeschaft

- Ärzteschaft hat ein erhöhtes Risiko an einer Abhängigkeitsstörung zu erkranken als die Durchschnittsbevölkerung
- z. B. Propofol

(<https://www.srf.ch/news/panorama/die-droge-der-aerzte>)

Gewalt gegenüber dem Spitalpersonal

Aggressives Verhalten bei Sucht

- Krankheitsbedingt
 - Fragliche Urteilsfähigkeit
 - Behandlungserlaubnis
 - Gegebenenfalls Zwangsmassnahmen

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht S. 7068

- **Behandlung ohne Zustimmung** nur unter den engen Voraussetzungen von Artikel 434 erlaubt, nämlich wenn der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die **körperliche Integrität Dritter** ernsthaft gefährdet ist.

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht S. 7070

- In einer Notfallsituation können die zum **Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden** (Abs. 1, Art. 379).

Fazit 1

- Aggressives Verhalten muss sowohl bei gegebener als auch bei fehlender Urteilsfähigkeit bekämpft werden.
- Bei gegebener Urteilsfähigkeit bei aggressivem Verhalten gegenüber kann die Polizei eingeschaltet werden.
- Bei fehlender Urteilsfähigkeit können der Situation angemessene medizinische Zwangsmassnahmen angewendet werden.

Gewalt gegenüber Patientinnen und Patienten

Gewalt gegen Patientinnen und Patienten

- Gewalt gegen Patientinnen und Patienten

(<https://www.medinside.ch/de/post/lars-m-baden-Hausarzt-schlaegt-patientin-ohrfeige-beleidigung>)

Vorurteile und Diskriminierung

- Polytoxomane Suchtpatienten werden gemäss Aussagen des Spitalpersonals oft diskriminiert.
- Verweigerung von Therapiemassnahmen = Verweigerung der Zugangsgerechtigkeit

Strukturelle Gewalt: Zugangsverweigerung



Massnahmen

WHO (2003) – Public Health Ansatz

«Public Health konzentriert sich definitionsgemäß nicht auf den einzelnen Patienten, sondern eher auf die Gesundheit von Bevölkerungsgruppen und ganzen Bevölkerungen. Dabei legt man mit den gesundheitlichen Maßnahmen das Schwergewicht möglichst auf Bevölkerungsgruppen, die am stärksten durch Krankheiten oder Verletzungen gefährdet sind.»

WHO (2003) – Public Health Perspektive

- Primärprävention: Verhinderung von Gewalt
- Sekundärprävention: Unmittelbare Reaktion auf Gewalt
- Tertiärprävention: Langzeitbetreuung, Rehabilitation und Wiedereingliederung

S. 16

WHO (2003) – Massnahmen

- Generelle Massnahmen: Schulen, etc.
- Ausgewählte Massnahmen: Zielgruppe gefährdete Personengruppen
- Indizierte Massnahmen: Zielgruppenorientierte Massnahmen (in unserem Fall polytoxomane kranke Menschen und das Spitalpersonal)

S. 16

- 1952: Verbot des Besitzes von Cannabis, Heroin, Kokain und Ecstasy
- 1. Juli 2011: Viersäulen-Drogenpolitik:
 - Prävention (Schutz der Minderjährigen): Förderung der Abstinenz
 - Therapie
 - Schadensverminderung (Injektionsräume/Spritzentausch)
 - Repression (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bzw. Kampf gegen kriminelle Handlungen)

Kokain ist hinter Cannabis die meistkonsumierte illegale Droge. Im Jahr 2017 haben 7% der Personen zwischen 15 und 49 Jahren angegeben, mindestens einmal im Leben Kokain konsumiert zu haben.

«Das gesundheitspolitische Problem Sucht ist eine sozialpolitische Herausforderung, welche die **Akteure der öffentlichen Gesundheit und aus vielen weiteren Politikbereichen in die Verantwortung** nimmt.»

S. 17

Fazit 2

«Wir haben die Instrumente und das Wissen, um etwas bewirken zu können. Mit diesen Instrumenten konnten wir bereits andere Gesundheitsprobleme erfolgreich lösen. Das wird überall im Bericht deutlich. Wir meinen auch zu wissen, wo wir unser Wissen einsetzen müssen. Gewalt ist oftmals vorhersagbar und verhütbar. Wie andere Gesundheitsprobleme auch, verteilt sich Gewalt nicht gleichmäßig auf Bevölkerungsgruppen oder Lebenszusammenhänge. Viele das Gewaltrisiko verstärkende Faktoren finden sich in unterschiedlichen Formen von Gewalt wieder und sind beeinflussbar.»

(Gro Harlem Brundtland, Generaldirektorin WHO, S: VIII)

Benutzte Literatur

- Bilke-Hentsch, Oliver (2019): Polytoxikomanie im Jugendalter. Herausforderung für das Helfersystem. In: *Monatsschrift Kinderheilkunde*, 167(2): S. 117–123.
- Braunmiller, Helwi (2017): Medikamenten-Missbrauch – Die Droge der Ärzte. In: SRF.ch; Mittwoch, 12.07.2017, 21:21 Uhr.
- Buchta, Mark; Höper, Dirk W.; Sönnichsen, Andreas (2014): von Alkohol, Arzneimitteln und illegalen Drogen. In: *Buchta, Mark; Höper, Dirk W.; Sönnichsen, Andreas (Hrsg.) (2014): Das Zweite StEx. Basiswissen Klinische Medizin für Examen und Praxis* (S. 600–605). Springer; Stuttgart u. Heidelberg.
- Bundesamt für Gesundheit (BAG) (2015): *Nationale Strategie Sucht 2017–2024*. Vom Bundesrat verabschiedete Version, November 2015. BAG; Bern.
- Bundesamt für Statistik (BfS) (2009): *Illegale Drogen*. BfS; Bern. Quelle: www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/determinanten/illegale-drogen.html
- Dittmann, Volker (2007): Forensische Psychiatrie in der Schweiz. In: *Nedopil, Norbert (2007): Forensische Psychiatrie* (S. 802–816). Thieme; Stuttgart.

Benutzte Literatur

- Johach, Helmut (2002): Vom Opfer zum Täter. Alkoholismus, Drogen und Gewalt bei männlichen Jugendlichen. In: *Classen, S. (Hrsg.) (2002): Erich Fromm – Erziehung zwischen Haben und Sein* (S. 57–84). Gata-Verlag; Eitorf.
- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) (2019): *Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis. Medizin-ethische Richtlinien*. Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW); Bern.
- Tretter, Felix; Werner, Petra (2009): Polytoxikomanie – Grundlagen, Diagnostik und Behandlung. In: *Psychiatr. Psychother. Up2date*, 3(4): S. 225–240.
- Weltgesundheitsorganisation (WHO), WHO-Regionalbüro für Europa (2003): *Weltbericht Gewalt und Gesundheit (Zusammenfassung)*. Veröffentlicht unter dem Originaltitel «World report on violence and health: Summary 2002». Weltgesundheitsorganisation; Genf.